



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

E.: Aus Bayern.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sönlicher Freiheit der nichtjesuitischen Staatsbürger durch Gesetz auszusprechen haben, daß die Eide, welche von Geistlichen geleistet werden, die unter jesuitischer Dressur abgerichtet worden sind, so lange nicht als beweiskräftig gelten können, als sie nicht durch mindestens zwei gleichlautende einwandsfreie Eide bestätigt werden.

## Mus Bayern.

Für Bayern ist seit dem Beginne dieses Jahres ein folgenschwerer Wendepunkt eingetreten. Der Kampf zwischen den particularistischen und den nationalen Tendenzen, der Gegensatz, der zwischen deutscher und römischer Politik besteht, ward von neuem entfesselt und in zwei entscheidenden Schlachten hat das Recht gesiegt. Der Leser der den öffentlichen Dingen auch nur einigermaßen gefolgt ist, wird wissen, was wir hierbei im Auge haben, es sind die beiden großen Debatten über die Beschwerde des Bischofs von Augsburg und über den sogenannten Initiativantrag. Der Fall an sich war beidemale ohne besonderen Belang, er bedeutete wenig mehr, als die Gelegenheit, die sich die Gegner auersahen um ihren principiellen Widerstand zu insceniren. Aber eben darin, in dieser Verallgemeinerung des Thema's, die sich sofort auf beiden Seiten ergab, lag der große Werth, den diese Verhandlungen für die Klärung der gesammten Lage hatten, dadurch wuchs das Interesse und darnach mißt sich der Erfolg. Auf diesen Standpunkt stellen wir die folgende Darlegung. Es könnte dem deutschen Publicum im ganzen sehr gleichgiltig sein, ob eine Beschwerde des Bischof Dinkel begründet ist oder nicht, und ebenso ob die staatsrechtliche Ansicht eines Hrn. Schüttinger über den Artikel 78 der Reichsverfassung sich in Richtigkeit verhält, allein wenn der erstere Fall sich dahin zuspitzt, ob der bayrische Staat seine Autorität gegen eine frömmelnde Umsturzpartei behaupten soll oder nicht, dann liegen die Dinge doch etwas anders. Und wenn im zweiten Falle die Frage entschieden wird, ob die reactionären Kammern eines Sonderstaats das Recht haben sollen, jeder Entwicklung der nationalen Einheit ihr Veto entgegenzuwerfen, oder ob das deutsche Reich die Gesetze seiner Wohlfahrt in sich selber trägt, so gewinnt der Antrag, der hierüber die Entscheidung provocirt, mehr als die Bedeutung einer ephemeren Tagesordnung. Die Frage, die in Bayern entschieden ward, ist für das gesammte Reich entschieden worden, denn der Feind ward damit in der festesten Position, die er überhaupt besaß, geschlagen, und das Präjudiz wird vernichtend wirken, wenn die gleiche Frage wo immer erneuert wird.

Wir geben im Folgenden nunmehr die kurze Uebersicht, was der Thatbestand und welches das Rechtsverhältniß der beiden Vorlagen war, wir werden im Großen und Ganzen die parlamentarische Behandlung derselben im Abgeordnetenhause und endlich den dauernden Erfolg berühren, den die Abstimmung in unserem Staatsleben hervorrief.

Den zeitlichen und wohl auch den sachlichen Vorrang hat die Beschwerde des Bischofs von Augsburg. Sie war auf Verletzung der Verfassung gerichtet und nahm auf die Vorgänge in Mering Bezug; daß dort ein excommunicirter Priester seine regelmäßigen Functionen übe und sogar den Schutz der Regierung genieße, das verstoße direct gegen die Stellung, die der Kirche in Bayern durch Concordat und Religionsedikt gewährt sei. So ungefähr lautete der Tenor der Anklage, die übrigen mattherzigen Phrasen von der Verfolgung der Katholiken, der Ungefährlichkeit der neuen Lehre und wie die alte Leier eben sonst noch lautet, gingen in Kauf. Die wenigen niederen Klerikalen die den Muth hatten, ihre Existenz in die Schanze zu schlagen, um der Wahrheit Zeugniß zu geben, werden in der Beschwerde als Ketzer und Apostaten hingestellt, die Bischöfe dagegen, die ihre Ueberzeugung alsbald wechselten nachdem sie im Juli 1870 den Zug über den Brenner verlassen hatten, die mitten im Fett ihrer Pfründe sitzen, stellen sich als Märtyrer dar und heucheln vor dem Volke, daß man sie wegen ihrer Glaubensstreue verfolge, während sie trotz einer schamlosen Unbotmäßigkeit gegen die Staatsgesetze noch immer in Amt und Würde stehen, und von der Regierung Gehalt und Schutz empfangen. Das einzige, wozu sich diese ermannte, war ja die That, daß sie auch den wenigen Pfarrern, die ihren Standpunkt theilten, den gleichen Schutz gewährte, aber auch das war schon zu viel in den Augen der herrschsüchtigen Kirchenfürsten. Man hatte die Stirn von der Regierung, die man selbst so eben mit Füßen getreten, zu fordern, daß sie das Recht dieser Mißhandlung anerkenne, und jene, die die Gesetze in Ehren gehalten, zu Gunsten ihrer Oberen überfalle. Das bezweckte die Beschwerde des „hochwürdigsten“ Bischofs von Augsburg, das ist der moralische Maßstab nach dem sie beurtheilt werden muß. Rechtlich lagen die Dinge vollkommen klar. Da das placet von dem Beschwerdeführer weder nachgesucht noch erlangt worden war, so besteht eben für die Staatsregierung das Dogma nicht zu Recht und eine Mitwirkung derselben, um die Katholiken zum Glauben hieran zu nöthigen, ist formell keineswegs begründet und wäre materiell schon deshalb ganz unzulässig, weil das Dogma selber mit den Fundamenten der bayerischen Verfassung im Widerspruche steht.

Diese Folgerung erscheint so einfach, daß man glauben könnte, der stillste Landcaplan und der Träger der bescheidensten Jurisdiction müßte sie begreifen: allein die Bischöfe stehen dazu viel zu hoch. Ihr Verständniß regelt sich nach

den Inspirationen des Vaticans, und daß dort nicht eben der Rechtsinn das große Wort führt, das hat die Geschichte der katholischen Kirche zur Genüge dargethan. Wie der Herr, so die Knechte.

Der parlamentarische Verlauf der Beschwerde war der, daß dieselbe zunächst an den Ausschuß verwiesen ward, dessen Majorität den Plänen des Bischofs hold war, und der den klerikalen Bezirksamtmanu Hauck zum Referenten bestellte. Das Gutachten desselben fiel natürlich zu Gunsten der Beschwerde aus, aber auch die Minorität bearbeitete ein Referat, mit dessen Abfassung Dr. Böck betraut ward. Der Vergleich zwischen beiden war bereits die erste und keineswegs die geringste Niederlage der patriotischen Partei. Denn mit wahrhaft vernichtender Gewalt trafen die Argumente des scharfsinnigen Anwalts in das fromme Phrasengewebe seines Gegners und dieser selbst war so betroffen darüber, daß er sich die Frist zu einem Nachtrage erbat, der das Referat an Umfang wie an Anstrengung übertraf. Unterdessen wuchs die Spannung des Publicums mit jedem Tage. Wer sich die Sache kalt besah, für den hatte freilich das Mittel einer „Beschwerde“ von Anfang an nichts sonderlich gefährliches, denn der Weg ist zu weit und der Instanzenzug zu schleppend, als daß der Gegenstand intact zum Ziele gelangen könnte, ohne auf der einen oder anderen Stufe Schaden zu leiden. Man durfte sich sagen, daß selbst dann, wenn die Abgeordnetenkammer die Beschwerde für begründet erachten sollte, es höchst problematisch wäre, ob die Kammer der Reichsräthe dieser Ansicht beistimmt, und selbst wenn Uebereinstimmung erzielt worden wäre, so hätte immer noch das Gutachten des Staatsrathes erholt werden müssen. Der König selbst aber, an den die Sache erst nach Erfüllung dieser Formalitäten gelangt, ist in seiner Entscheidung so ungehindert, daß er sie ohne jede Verantwortung einfach ad acta legen kann. Im Hinblick auf diese mehrfachen Factoren waren denn auch die Männer der praktischen Politik keinen Augenblick in Sorge, daß etwa die Staatsregierung von ihrem bisherigen Standpunkte abfallen, und die Phantasmen des Augsburger Prälaten verwirklicht werden könnten.

Allein nichtsdestoweniger war die Frage ein Entscheidungskampf im vollsten Sinne des Wortes. Das „Sein oder Nichtsein“, worum es sich handelte, war das der klerikalen Kammermehrheit, die schon seit geraumer Zeit problematisch geworden war. Als bei den Debatten über die Versailler Verträge sich das sogenannte Centrum von dem Gros der Klerikalen löste, da hörte man kategorisch versichern, daß sich die Meinungsverschiedenheit ausschließlich auf die deutsche Politik beschränke und daß in allen Fällen rein religiöser Fragen der alte Zusammenhang unverfehrt bestehe. Nun war eine sogenannte „rein“ oder doch eminent religiöse Frage gefunden, nun galt es zu zeigen, wie die alte Oberherrschaft der Klerikalen im Landtag zurecht bestünde. Die

Ziffern waren ja das Letzte, sie waren Alles, was die Patrioten noch an Uebergewicht besaßen, und mit der Rechenprobe, welche nun über diese gehalten werden sollte, spielte man *va banque*.

Das Gefühl dieser Tragweite prägte sich auf beiden Seiten des Hauses aus; es war die innere Triebfeder, warum alle Redner den Gegenstand sofort erweiterten und die principiellen Gesichtspunkte mit *eclat* in den Vordergrund zu stellen suchten. Dabei versteht es sich von selbst, daß in der Debatte die bedeutendsten oratorischen Kräfte engagirt waren. Die Zahl der vorgemerkten Redner betrug über zwanzig, derer die wirklich zum Worte kamen, waren es etwa zehn, darunter von den Klerikalen Jörg und Carl Barth, von der Fortschrittspartei Böll, Stauffenberg und Kastner. Fulminanter als alle übrigen indessen war die Rede Hörmann's, des früheren Ministers, der mit wahren Keulenschlägen über den eidbrüchigen Bischof hereinbrach und ein geflügeltes Wort in dem Ausrufe schuf: „Hinaus mit den Theologen.“ Die Temperatur der Gegensätze war unter diesen Umständen bald auf jenen Höhegrad gediehen, der den Schluß bedingte und so fand denn auch der bezügliche Antrag, als er zum zweitenmale hervortrat, ein geneigtes Ohr. Von den Ministern, welchen auch in diesem Falle noch das Wort gebührt, hatte Hr. von Lux bereits seine Meinungen in einer längeren Rede dargelegt, und nun kam noch die Reihe an Hegnenberg, dem zu Liebe die Sitzung auf zwei Tage verschoben ward. Wenn es überhaupt statthast ist, das Endresultat mit den Erfolgen einer einzelnen Rede in Verbindung zu bringen, so war dies unzweifelhaft die seinige. Er wahrte in derselben jenen Standpunkt einer Mittelpartei, die sich zwar unter den augenblicklichen Parteiverhältnissen als illusorisch erweist, die jedoch dadurch auf die wenigen „zweifelhaften“ Patrioten einen entscheidenden Eindruck übte, daß sie auch den Standpunkt der Nationalliberalen ausschloß. Von Seite der Klerikalen ward alle nur erdenkliche Pression geübt und in der Anwesenheit des Secretärs der hiesigen Nunciatur, welcher keinen Blick von der Action verwardte, verkörperte sich gewissermaßen der unsichtbare Druck, der besonders auf die geistlichen Mitglieder der Versammlung aus Rom geübt ward.

Auch die beiden Referenten erhielten noch das Wort, dann ward zur Abstimmung geschritten. Hier wie dort hatte man den letzten Mann zum Entscheidungskampfe aufgeboten, auch die Invaliden, welche einer Versammlung von 154 Mitgliedern niemals fehlen, mußten mit ins Treffen.

Das Ergebnis ist bekannt: es fanden sich 76 Stimmen für die Beschwerde und ebensoviele dagegen, nach den Normen der Geschäftsordnung galt dieselbe demnach als abgelehnt.

Der Jubel, welchen diese Nachricht im Publicum wie in der Presse hervorrief, war ungeheuer, aber fast noch tiefer ging die Depression im Lager der Grenzboten I. 1872.

Klerikalen. Man hatte nicht einmal mehr die Geistesgegenwart, die Schlappe zu maskiren, sondern rückhaltlos und unbeschränkt kündigten die Klerikalen Blätter die Niederlage an. Eine Panik war ausgebrochen.

Diese Unmittelbarkeit des Eindrucks ist denn auch der richtigste und klarste Maßstab, welche Bedeutung dieser Abstimmung zukommt. Mit der Majorität der Klerikalen war es vorbei, ohne daß eine Neuwahl dazwischen getreten wäre, das letzte prestige, auf das man bisher gepocht, die Ziffer, war verloren. Neben diesem realen Verlust war die moralische Niederlage, welche man während der Debatte in jeder Hinsicht erlitten hatte, und die doch mehr oder minder herkömmlich war, verschwindend.

Eine Pause des Erstaunens und der Ermattung war unvermeidlich; aber noch stand ein zweiter schwerer Strauß bevor. Man hatte erwartet, daß der sogenannte Initiativantrag unter dem Eindruck der eben geschilderten Vorfälle zurückgezogen werden würde, und in der Clubszung der Patrioten war davon auch alles Ernstes die Rede, indessen schien die Entwicklung dieser jungen Existenz doch schon so weit vorgeschritten, daß man sich zu einer Abaction nicht mehr entschließen wollte.

Was die Genesis desselben betrifft, so lag die Veranlassung zu dem Antrage in einer Erklärung des Ministers von Luz, daß die bayrische Regierung auf ihre Reservatrechte auch ohne Zustimmung der Kammern verzichten könne; es geschah dies bei Gelegenheit als das norddeutsche Wehrgesetz in Bayern eingeführt werden sollte und vor dem Reichstag darüber verhandelt wurde. Im übrigen ist der Antrag lediglich das Residuum jener Animosität die sich Anfangs in einem Mißtrauensvotum gegen das Ministerium entladen wollte, und nun diesen zahmeren Ausweg wählte, auf welchem die Herren Barth und Schüttinger als Führer dienten.

Soviel steht außer Zweifel, daß die Controverse, um die es sich hier handelt, in der That ein kritischer Punkt der deutschen Verfassung ist, nicht weil gesetzliche Normen zu seiner Entscheidung fehlen, sondern weil eigentlich der politische Motor des gesammten deutschen Staatsrechtes darin wurzelt.

Der Grundgedanke um den der Streit sich dreht, ist allgemeiner Natur; er ist identisch mit der Frage, ob die künftige Entwicklung unserer öffentlichen Rechtszustände in nationaler Richtung gefördert, oder ob sie gehemmt und unterbunden werden soll, um durch den Stillstand den Rückschritt zu erzielen. Das ist die Spitze des vielgenannten Antrags, in diesem Sinne ist er zum Gemeingut der deutschen Centrumsfraction geworden und hat ein Interesse, das weit über die bayrischen Grenzen reicht.

Soviel über die politische Tendenz; zur Sache selbst aber bemerken wir Folgendes. Da es im Plane der Urheber liegt, jede Aenderung der Reichsverfassung zu erschweren oder abzuschneiden, so muß sich der Antrag natürlich

gegen jenen Artikel derselben wenden, der für künftige Aenderungen sorgt. Es ist dies Artikel 78 der Verfassung vom 16. April 1871. Die Neuerungen, von deren Eintritt dort die Rede ist, sind doppelter Art — sie betreffen im ersten Absatz jene Normen, die allen Staaten gemein sind, und im zweiten die Sonderrechte, welche die einzelnen Staaten des Reiches besitzen. Für beide schreibt der genannte Artikel den Weg der Aenderung vor, und der Zweck dieser Vorschrift ist es, eine hinreichende Garantie gegen vorschnelle oder centralisirende Reformen zu schaffen. Darum soll das gemeine Recht solange nicht geändert werden, als vierzehn Stimmen im Bundesrath dagegen sind, die Vorrechte der einzelnen Bundesstaaten aber nur dann, wenn die betreffenden Bundesstaaten selbst zustimmen. Das ist der präcise Stand des Verfassungsrechts; wir meinen, er sei für den Denkenden ebenso vernünftig als für die Betheiligten gerecht.

Wenn wir nun fragen, was dagegen der Initiativantrag erstrebt, so liegt die Antwort deutlich vor uns. Er stellt das Postulat, daß keine Veränderung der Reichsverfassung von den bayerischen Bundesrathen acceptirt werden dürfe, ehe die Landesammern ihre Zustimmung gegeben haben; gleichviel ob jene Neuerung ein sogenanntes Reservatrecht, oder einen Punkt betrifft, in dem für alle Bundesstaaten das gleiche Recht gilt. Untersuchen wir nun, wie diese Ansprüche in den geltenden Gesetzen begründet sind.

Wer den Antrag nach dieser Seite betrachtet, der muß vor allen als einen Mißgriff wahrnehmen, daß zwei Dinge unter einen Gesichtspunkt gedrängt werden, die doch an sich ganz verschieden sind, denn Neuerungen des gemeinsamen Rechtes und Hingabe von Sonderrechten wird Niemand für identisch halten. Wir lösen deshalb die Controverse in ihre Theile und stellen folgende zwei Fragen: 1. Ist zu jeder einfachen Aenderung der Reichsverfassung, (also vor allem zu Kompetenzerweiterungen) die Zustimmung der Kammern nöthig, bevor die bayerischen Bundesräthe sie acceptiren dürfen? 2. Wird die Preisgabe von Sonderrechten durch die Genehmigung der Kammern bedingt oder kann die Regierung allein durch ihre Bevollmächtigten im Bundesrathe darauf verzichten?

Ehe wir zur Beantwortung übergehen, sei noch der Unterschied an einem Beispiel erläutert, welcher zwischen gewöhnlichen Aenderungen der Verfassung und der Aufgabe sogenannter Reservatrechte besteht. Ein Reservatrecht für Bayern ist z. B. die selbständige Militärverwaltung die es im Gegensatz zu anderen Staaten hat; als eine allgemeine für alle Bundesglieder gleichmäßige Bestimmung der Verfassung aber erscheint es, wenn z. B. das Strafrecht oder das Obligationenrecht einheitlich geregelt werden soll. Beschlösse nun die Reichsgewalt die Verfassung dahin zu ändern, daß auch das Sachenrecht gemeinsam geordnet werde, so wäre dies zwar eine Er-

weiterung ihrer Competenz, aber nicht die Aufgabe eines Reservatrechts, denn kein Staat hatte bisher die ausnahmsweise Befugniß hierin einseitig zu handeln, jeder besaß sie und jeder verliert sie in gleicher Weise durch die Neuerung.

Der Unterschied ist wohl verständlich, von den Antragstellern aber ward er völlig außer Betracht gelassen, weil diese in einem wie im anderen Falle die Zustimmung der Kammern verlangen.

Um zu entscheiden aber, ob sie in einem und im anderen Falle Recht haben, müssen wir auf die Genesis der deutschen Verfassung zurückgreifen: sie gibt die schlagendsten Aufschlüsse. So klug, als unsere Patrioten heute sind, war auch die bayrische Regierung schon damals, da es sich um den Abschluß der Versailler Verträge handelte. Die Minister die hierzu abgesendet waren, gingen selbst von dem Principe aus, die bayrische Selbständigkeit nach Kräften zu schützen; als bestes Mittel hierzu beanspruchte Bayern ein absolutes Veto gegen jede Kompetenzerweiterung der künftigen Reichsgewalt. Es war einer der kritischsten Punkte während der gesammten Verhandlungen. Preußen konnte auf diese an den alten Bundestag gemahnende Schranke nicht eingehen, und Bayern wollte den Umfang der Reichsgewalt vor jeglicher Erweiterung sichern; nachgeben aber wollte keiner von beiden. Endlich entstand das Compromiß, das heute als Artikel 78 der Verfassung gilt: Bayern gestand das Recht der Kompetenzerweiterung im Principe zu, und das Veto (welches es für seine sechs Stimmen allein beansprucht hatte) ward nun auf vierzehn Stimmen im Bundesrath übertragen.

So erklärte sich der Staatsminister Delbrück im zweiten außerordentlichen Reichstag von 1870, so faßten die bayrischen Minister die Sache (wie aus den Protokollen zu Tage tritt) und mit Recht konnte Herr von Mittnacht am 23. December 1870 vor der württembergischen Kammer die folgende Auskunft geben: „Im Uebrigen gehen nunmehr alle contrahirenden Theile davon aus, daß unter den Veränderungen der Verfassung, die der jetzige Art. 78 erwähnt, auch Kompetenzerweiterungen zu verstehen sind.“ In gleichem Sinne wurde der entsprechende Artikel der norddeutschen Bundesverfassung verstanden und angewandt (z. B. bei Bestellung des Oberhandelsgerichts); Abgeordnete der verschiedensten Parteien haben in diesem Sinne plädirt und die bedeutendsten Staatsrechtslehrer, wie Könnne, Thudichum u. a. m. commentirten den Fall in gleicher Weise.

Was ist die Folge? Die rechtlichen Mittel, welche Bayern gegen eine Kompetenzerweiterung des Reiches aufzubieten hat, bestehen einzig darin, daß es seine sechs Stimmen im Bundesrath entgegenstellt und sich bemüht, die Zahl derselben auf vierzehn zu bringen.

Daß diese Mitglieder des Bundesraths indessen eine Kompetenzerweiterung

abzulehnen gezwungen sind, bis sie von den bayrischen Kammern zur Zustimmung ermächtigt werden, daß die EinzelLandtage im Bundesrath mit-sprechen, wie der Antrag es verlangt, läßt sich daraus unmöglich folgern.

Die Vertreter einer solchen Ansicht stützen sich vor Allem auf die Thatsache, daß die Reichsverfassung vertragsmäßig zu Stande gekommen sei, und daß auch ihre Erweiterung nur durch vertragsmäßige Vereinbarung derselben Factoren möglich sei, die beim Abschluß mitgewirkt haben. Wir erwähnen hiergegen bloß nebenbei, daß einer der wichtigsten Factoren (nämlich der nord-deutsche Reichstag) überhaupt nicht mehr besteht. Der Schwerpunkt aber liegt ja offenbar darin, daß eine Verfassung, die höchste Form alles Gesetzes, doch unmöglich jetzt noch als Vertrag betrachtet werden kann, weil vor der Existenz dieses Gesetzes die betheiligten Staaten über seinen Inhalt unterhandelten.

Damals stand Bayern eben nicht im Reiche und pactirte als souveräner Staat mit seinesgleichen; jetzt ist es Glied des Reiches und kann mit dem letzteren doch nicht nach internationalen Normen, sondern eben einfach nach den Normen, die die Reichsverfassung bietet, verkehren. Diese aber schreibt ja im Artikel 78 einen ganz bestimmten Weg zu Abänderungen vor, und der letztere ist jetzt für Bayern allein verbindlich.

Der Vertrag mit seiner freien Disposition war nur der erste Act unserer staatlichen Neubildung, die Verfassung mit ihrer gesetzlich zwingenden Geltung für alle ist der zweite.

Wenn diese Verfassung feststellt, daß Aenderungen ihres Inhalts nur durch die Reichsgesetzgebung erfolgen, so sind damit von selber schon die gesetzgebenden Factoren der Einzelstaaten ausgeschlossen und der Initiativantrag stand auf rechtlich unhaltbarem Boden, wenn er die Kammern ermächtigen wollte, durch den Mund der Bundesbevollmächtigten in jede Verfassungsänderung oder Kompetenzerweiterung hineinzureden.

Nicht minder haltlos war der zweite Theil des Antrags, wo die gleiche Befugniß wenigstens für solche Neuerungen beansprucht wird, die die Preisgabe eines bayrischen Reservatrechtes in sich schließen. Hier liegt zwar klar, daß keine Aenderung ohne die Zustimmung des „berechtigten Bundesstaats“ getroffen werden kann, allein die zu dieser Zustimmung berechtigten Organe sind die bayrischen Mitglieder im Bundesrath, nicht die Landeskammern, wie der Antrag prätendirt.

Auch hier ist die Ermägung entscheidend, die wir oben vorausgeschickt, daß mit der Einführung der Reichsverfassung in Bayern eben nur die Organe unser Land dem Reiche gegenüber vertreten, die von der Reichsverfassung selber hierzu berufen sind. Als solche aber finden wir nur unsere Bevollmächtigten im Bundesrath.

Wir geben zu, daß damit zwar mancherlei Normen der bayrischen Ver-

fassung durchbrochen werden, aber wir behaupten auch, daß die bayrische Kammer selbst, indem sie diesen Zustand herbeiführte, in solchen Fällen das Reichsrecht über das Landesrecht gesetzt hat; es liegt nicht eine Verletzung, sondern nur eine legale Beseitigung der betreffenden bayrischen Bestimmungen vor.

Daß die Intention der bayrischen Commissäre beim Abschlusse des Vertrages keine andere war, ergibt sich aus dem Schlußprotokoll und aus Ziffer III § 7 des bayrischen Vertrags. Dort ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die in den vorhergehenden sechs Paragraphen bestimmten Sonderrechte Bayerns nicht vertragsmäßiger Natur, sondern als integrierender Bestandtheil der Reichsverfassung zu betrachten seien. Die Folgerung ergibt sich von selbst — ihre Aufhebung ist nur den Normen der letzteren unterworfen und demnach unabhängig von den Normen der Landesverfassung — von der Zustimmung der Kammern.

Wir glauben im Vorliegenden gezeigt zu haben, was der Antrag politisch bedeutet, und wie er rechtlich begründet ist: nach beiden Seiten hin erscheint er in einem schlimmen Lichte. Und dennoch ist das noch nicht seine schlimmste Bedeutung, denn diese erhält er erst, wenn wir ihn vom Standpunkte jener Moral betrachten, die auch der Politik nie gänzlich fehlen soll. Unter der Maske der bayrischen „Selbständigkeit“ ward er erhoben und sein Ziel ist es doch, das Land von jeder nationalen Entwicklung abzuschneiden; um es allein der klerikalen Knechtschaft zu überweisen. Man mag den politischen Standpunkt der Reaction, der hier behauptet wird, verurtheilen, und die juristische Beweisführung, die der Antrag versucht, mit Gründen widerlegen — aber für jene Zweideutigkeit, die unter dem Schein der guten That ihr Spiel treibt, bleibt nur eine andere Antwort übrig. Ihr steht allein das Wort zu Gesichte, das jüngst ein Ehrenmann gesprochen — es lautet: „Fluch der Lüge.“

So war es denn auch den Abgeordneten selbst und der Partei, welche den Antrag zu vertreten hatte, keineswegs sehr wohl zu Muth, das Gefühl der Unhaltbarkeit war eigentlich der Grundton der Verhandlungen. Im Ausschusse, der zu diesem Behuf seine Mitgliederzahl verstärkt hatte, fand er zwar die Majorität, allein das Referat des Abg. Sedelmaier war so kläglich ausgefallen, daß man dabei auf keine Eroberungen hoffen konnte. Auch die Verhandlung vor dem Plenum war flau, der schlechten Reden hatte man genug gehört und bei den guten hatte man das Gefühl, daß sie für eine schlechte Sache vergeudet würden. Auch Modificationensanträge liefen ein, — aber der Antrag des Ausschusses selber ward abgewiesen.

Es war ein zweiter Stoß ins Herz der patriotischen Partei, dessen wesentlichste Bedeutung freilich war, zu erweisen, daß der erste nicht etwa aus Zufall getroffen hatte; es war die Probe über jenen Satz, daß die Majorität für die Klerikalen wirklich verloren ist.

Nun kommen stillere Tage. Man hat die Principienfragen bei Seite gelegt und sich an die handwerksmäßige Beschäftigung eines ordentlichen Landtags, wenn wir so sagen dürfen, gemacht, das Budget wird mit lobenswerthem Eifer gefördert.

Da und dort mag es freilich noch ein Wetterleuchten geben, allein der große und entscheidende Sturm der Session ist vorüber. Wann aber wird die Sonne kommen, die sonst wohl dem Sturme folgt?

E.